

Für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach NAV gelten für das Verteilnetz der Stadtwerke Stadtroda GmbH (nachfolgend „SWS“ genannt) die im Folgenden aufgeführten Ergänzenden Bedingungen.

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Stadtroda GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Anschlussnehmer erstattet der SWS die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im angehängten Preisblatt veröffentlichten pauschalierten Kostensätzen.

Der Anschlussnehmer erstattet der SWS die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Die SWS berechnet diese Kosten auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß angehängtem Preisblatt beziehungsweise nach tatsächlichem Aufwand.

Die SWS ist berechtigt, den Netzanschluss stillzulegen, abzutrennen oder zu beseitigen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird oder der Netzanschluss für die Dauer von mehr als 12 Monaten nicht genutzt wird. Der Anschlussnehmer erstattet der SWS die Kosten zu einem Festpreis gemäß angehängtem Preisblatt, sofern die Stilllegung, Abtrennung oder Beseitigung vom Anschlussnehmer beantragt wurde.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Der Anschlussnehmer zahlt der SWS bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWS bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

Als Baukostenzuschuss entfallen auf die Niederspannungskunden 50 Prozent der

Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Niederspannungskunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der einen Wert von 30 kW übersteigt.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang – und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.

Als Änderung gilt:

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses,
- Verstärken des Leiterquerschnittes,
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungstärkeren,
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschlusssicherung. Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass für erhöhte Leistungsanforderungen
 - noch Anlagereserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind und/oder
 - die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen für Neuanschlüsse.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 und 6 NAV)

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1. und / oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWS angemessene Vorauszahlungen. Umstände, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere

- a) wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung, soweit der Kunde nicht nach § 23 NAV zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung berechtigt ist,
- c) Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis oder
- d) Vorliegen der Vorauszahlungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß §§ 16 ff. InsO.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWS auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWS zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet der SWS die Inbetriebsetzungskosten nach den im angehängten Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der SWS an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Der vollständige Wortlaut sowie ergänzende Regelungen können im Internet unter www.sws-netze.de eingesehen werden.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im angehängten Preisblatt der SWS veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2022 in Kraft.

Die SWS ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von der SWS nichts anderes bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum darauf folgenden Monatsbeginn wirksam.

Anlage Preisblatt - zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke
Stadtroda GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab 01.01.2022

1. Strom-Netzanschlusskosten (Ziffer 1 der Ergänzenden Bedingungen)

1.1 Strom-Netzanschluss 4x50 mm² - kompletter Anschluss

	Netto	Brutto
1.1.1) Netzanschluss bis 10 m – kompletter Anschluss Netzanschluss inkl. Tiefbau ohne hochwertige Oberfläche, Beton, Asphalt, Pflaster	1.537,65 €	1.829,80 €
1.1.2) Netzanschluss 10,5 bis 20 m – kompletter Anschluss Netzanschluss inkl. Tiefbau ohne hochwertige Oberfläche, Beton, Asphalt, Pflaster	1.815,28 €	2.160,18 €
1.1.3) Zuschlag für Oberfläche € / m	105,50 €	125,55 €
1.1.4) Zuschlag Bohrverfahren € / m	61,00 €	72,59 €

1.1.5) Netzanschluss ab 20 m – kompletter Anschluss
Nach tatsächlichem Aufwand

1.2 Strom-Netzanschluss 4x70 mm² - kompletter Anschluss
Nach tatsächlichem Aufwand

1.3 Umverlegung Netzanschluss:

Berechnung des tatsächlichen Aufwandes.

1.4 Rückrechnung Tiefbauanteil pro Medium

Führt der Kunde Erdarbeiten selbst aus,
wird ein Nachlass pro Meter Kabelgraben gewährt.

Netto

Brutto

34,00 €

40,46 €

2. Baukostenzuschuss (Ziffern 1 und 2 der Ergänzenden Bedingungen)

Gemäß § 11 der NAV wird ein Baukostenzuschuss im Niederspannungsnetz nur für Leistungen größer 30 kW am Hausanschluss, entspricht einer Absicherung von 50 A, erhoben. Die Festlegung der Standardzählervorsicherung für Wohnungen gemäß TAB mit 35 A bleibt dabei unberührt. Bei mehreren Wohnungen, die an demselben Netzanschluss angeschlossen sind, ergibt sich die unter Berücksichtigung der Durchmischung die anrechenbare Leistung aus der DIN 18015.

Die ermittelten und im Preisblatt ausgewiesenen Baukostenzuschüsse gelten einheitlich für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz im gesamten Netzgebiet der Stadtwerke Stadtroda GmbH.

Netzebene des Anschlusses	BKZ in € pro kW	
	Netto	Brutto
Anschluss aus der Netzebene 6	55,00 Euro	65,45 €
Anschluss aus der Netzebene 7	75,00 Euro	89,25 €

Dabei sind:

Netzebene 6 Umspannung Mittelspannung/Niederspannung

Netzebene 7 Niederspannung

3. Inbetriebsetzungs- Außerbetriebsetzungskosten (Ziffer IV der Ergänzenden Bedingungen)

	Netto	Brutto
Inbetriebsetzung / Außerbetriebsetzung je Zähler; Direktmessung	57,00 €	67,83 €
Zählerwechsel je Zähler; Direktmessung		
Inbetriebsetzung / Außerbetriebsetzung je Zähler; Wandlermessung	85,50 €	101,75 €
Zeitlich befristeter Netzanschluss (Baustrom); In- und Außerbetriebsetzung; Direktmessung	114,00 €	135,66 €
Zeitlich befristeter Netzanschluss (Baustrom); In- und Außerbetriebsetzung; Wandlermessung	228,00 €	271,32 €
Zeitlich befristeter Netzanschluss (Baustrom) an ein Vorverlegtes Hausanschlusskabel über eine SWS eigene Hausanschlusssäule mit Hausanschlusskasten	456,00 €	542,64 €
	1.190,20 €	1.416,34 €

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug (Ziffer VI der Ergänzenden Bedingungen)

- Zahlungserinnerung	5,00 € ¹⁾
- Mahnkosten	5,00 € ¹⁾
- Nachinkasso / Direktinkasso	nach Aufwand

5. Kostenerstattung für Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI der Ergänzenden Bedingungen)

5.1 Unterbrechung der Anschlussnutzung

Sperrung am Zählerplatz ohne Ausbau der Messeinrichtung	57,00 € ¹⁾
Sperrung durch Ausbau der Messeinrichtung	90,00 € ¹⁾
Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch physische Abtrennung des Netzanschlusses vom Verteilnetz	nach Aufwand

5.2 Wiederherstellung der Anschlussnutzung

	Netto	Brutto
Entsperrung am Zählerplatz innerhalb der Öffnungszeit	57,00 €	67,83 €
Entsperrung am Zählerplatz außerhalb der Öffnungszeit	171,00 €	203,49 €
Entsperrung durch Wiedereinbau Messeinrichtung	90,00 €	107,10€
Inbetriebsetzung Vorkassezähler inkl. Rückbau	71,00 €	84,49 €
Wiederherstellung des Netzanschlusses		nach Aufwand

6. Sonstiges

	Netto	Brutto
Isolieren von Freileitungen (Einbau und Ausbau)	396,00 €	471,24 €
Kontrolle nach drei Monaten bei Verbleib der Isolierung	57,00 €	67,83 €
Pauschale für vergebliche Wege	57,00 €	67,83 €
Abnahme und Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen		
- Anlagen < 30 kW	148,50 €	176,72 €
- Anlagen		nach Aufwand
- Anlagen > 100 kW		nach Aufwand
- Netzverträglichkeitsprüfung ab 100 kW		nach Aufwand

7. Umsatzsteuer

Der unter den Punkten 1. bis 3. und 5.2 genannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 19 %).

Die unter den Punkten 4. und 5.1. mit ¹⁾ gekennzeichneten Preisen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.